

## **Artikelsatzung (nichtgenehmigungspflichtige Satzungen)**

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Stadt Bad Berka. Der Stadtrat hat auf Grund des § 19 Abs. 1 S. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

in der Fassung vom 15. Oktober 1999, bekannt gegeben am 6. November 1999 im Amtsblatt der Stadt Bad Berka

auf Grund des § 20 Abs. 1 (ThürKO) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO)

1. **§ 12 (Entschädigungen)** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Angaben „25,00 DM“ und „10,00 DM“ durch die Angaben „12,50 €“ und „5,00 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Angaben „15,00 DM“ durch die Angaben „7,50 €“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Angaben „15,00 DM“, „30,00 DM“ und „50,00 DM“ durch die Angaben „7,50 €“, „15,00 €“ und „25,00 €“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Angaben „35,00 DM“ und „25,00 DM“ durch die Angaben „17,50 €“ und „12,50 €“ ersetzt.
- e) In Abs. 6 werden die Angaben „800,00 DM“, „400,00 DM“, „50,00 DM“ und „25,00 DM“ durch die Angaben „400,00 €“, „200,00 €“, „25,00 €“ und „12,50 €“ ersetzt.
- f) In Abs. 7 wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,50 €“ ersetzt.
- g) In Abs. 8 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.

### **Artikel 2 Änderung der Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Bad Berka**

in der Fassung vom 28. April 1998, bekannt gegeben am 7. August 1998 im Ilmtal-Boten

auf Grund des § 49 Abs. 7 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 ThürKO

1. **§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag)** wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „3.100,00 DM“ durch die Angabe „1.550,00 €“ ersetzt.

### **Artikel 3 Änderung der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Innenstadt von Bad Berka**

in der Fassung vom 23. Oktober 1996, bekannt gegeben am 7. November 1996 im Ilmtal-Boten sowie in den Schaukästen der Stadt Bad Berka

auf Grund des § 19 ThürKO und § 83 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 2 Ziffer 1 ThürBO

1. **§ 6 (Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten)** wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „100.000,00 DM“ wird durch die Angabe „50.000,00 €“ ersetzt.

## Artikel 4

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bad Berka

in der Fassung vom 20. Juni 1996, bekannt gegeben am 12. Dezember 1996 im Ilmtal-Boten sowie in den Schaukästen der Stadt Bad Berka

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 ThürKO, §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), §§ 18 und 21 Thüringer Straßengesetz (StrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

#### Gebührengruppe 1

- 1.) - **Kreuzungen** - die Angaben „100,00 DM - 500,00 DM“ werden durch die Angaben „50,00 € - 250,00 €“ ersetzt.
- 2.) **Förderanlagen**
  - 2.1) - unbefristet - die Angaben „120,00 DM - 300,00 DM“ werden durch die Angaben „60,00 € - 150,00 €“ ersetzt.
  - 2.2) - befristet - die Angaben „10,00 DM - 100,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 € - 50,00 €“ ersetzt.
- 3.) **Längsverlegungen**
  - 3.1) - oberirdisch - die Angaben „10,00 DM - 50,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 € - 25,00 €“ ersetzt.
  - 3.2) - unterirdisch - die Angaben „10,00 DM - 100,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 € - 50,00 €“ ersetzt.
- 4.) **Bauliche Anlagen**
  - 4.1) bis 0,5 qm
    - unbefristet - die Angaben „5,00 DM - 20,00 DM“ werden durch die Angaben „2,50 € - 10,00 €“ ersetzt.
    - befristet - die Angaben „5,00 DM - 10,00 DM“ werden durch die Angaben „2,50 € - 5,00 €“ ersetzt.
  - 4.2) über 0,5 qm
    - unbefristet - die Angaben „50,00 DM - 100,00 DM“ werden durch die Angaben „25,00 € - 50,00 €“ ersetzt.
    - befristet - die Angaben „10,00 DM - 100,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 € - 50,00 €“ ersetzt.
- 5.) **Gerüste**
  - 5.1) - bis 1 Monat pro lfd. Meter - die Angaben „2,00 DM“ und „20,00 DM“ werden durch die Angaben „1,00 €“ und „10,00 €“ ersetzt.
  - 5.2) - jeden weiteren Monat pro lfd. Meter - die Angaben „5,00 DM“ und „50,00 DM“ werden durch die Angaben „2,50 €“ und „25,00 €“ ersetzt.

**6.) Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen**

- 6.1) - gesamtes Stadtgebiet - die Angabe „40,00 DM“ wird durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
- 6.2) - über 30 qm - 50 qm - die Angabe „80,00 DM“ wird durch die Angabe „40,00 €“ ersetzt.
- 6.3) - über 50 qm - 100 qm - die Angabe „160,00 DM“ wird durch die Angabe „80,00 €“ ersetzt.
- 6.4) - jede weitere angefangene 100 qm - die Angabe „100,00 DM“ wird durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

**7.) Benutzte Fläche**

- 7.1) - bis zu 30 qm - die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.
- 7.2) - über 30 qm - 50 qm - die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
- 7.3) - über 50 qm - 100 qm - die Angabe „60,00 DM“ wird durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.
- 7.4) - jede weitere angefangene 100 qm - die Angabe „100,00 DM“ wird durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

**8.) Aufgrabungen aller Art**

- 8.1) - Baugrubenbreite bis 1 Meter - die Angaben „2,00 DM“ und „5,00 DM“ werden durch die Angaben „1,00 €“ und „2,50 €“ ersetzt.
- 8.2) - Baugrubenbreite über 1 Meter - die Angaben „3,00 DM“ und „10,00 DM“ werden durch die Angaben „1,50 €“ und „5,00 €“ ersetzt.

**Gebührengruppe 2**

**1.) Bauliche Anlagen**

- 1.1) - Kioske und andere - die Angaben „2,00 DM - 10,00 DM“ werden durch die Angaben „1,00 € - 5,00 €“ ersetzt.
- 1.2) - Schaufenster, Schaukästen ... - die Angaben „10,00 DM - 50,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 € - 25,00 €“ ersetzt.

**2.) - Werbeanlagen und Warenautomaten** - die Angaben „5,00 DM“ und „10,00 DM“ werden durch die Angaben „2,50 €“ und „5,00 €“ ersetzt.

**3.) - Verladestellen, Großwaagen - genutzte Fläche** - die Angaben „10,00 DM - 100,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 € - 50,00 €“ ersetzt.

**Gebührengruppe 3**

**1.) - Gewerbliche Veranstaltungen** - die Angaben „5,00 DM“ und „20,00 DM“ werden durch die Angaben „2,50 €“ und „10,00 €“ ersetzt.

**2.) Sonstige gewerbliche Veranstaltungen**

- 2.1) - Motorsportliche Veranstaltungen - die Angaben „200,00 DM - 500,00 DM“ werden durch die Angaben „100,00 € - 250,00 €“ ersetzt.
- 2.2) - Betrieb von Lautsprechern - die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
- 2.3) - Informationsstände - die Angabe „5,00 DM“ wird durch die Angabe „2,50 €“ ersetzt.

- 2.4) - Fahnenmast, Transparent - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
- 2.5) - freistehende Schaustelleinrichtungen - die Angaben „5,00 DM“ und „15,00 DM“ werden durch die Angaben „2,50 €“ und „7,50 €“ ersetzt.“

## Artikel 5

### Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Berka

in der Fassung vom 14. Januar 1997, bekannt gegeben am 23. Januar 1997 im Ilmtal-Boten sowie in den Schaukästen der Stadt Bad Berka

auf Grund des §17 Abs. 4 des Vorläufigen Naturschutzgesetzes

- 1.) **§ 8 (Ordnungswidrigkeit)** wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abs. 2 wird die Angabe „30.000,00 DM“ durch die Angabe 15.000,00 €“ ersetzt.
- 2.) **§ 9 (Verjähmung)** wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abs. 1 werden die Angaben „30.000,00 DM“ und „1.000,00 DM“ durch die Angaben „15.000,00 €“ und „500,00 €“ ersetzt.
- 3.) **§10 (Verwarnungs- und Bußgelder)** wird wie folgt geändert:
  - a) Unterlassung der Anzeigepflicht – die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
  - b) Nichteintragen geschützter Bäume in den Lageplan – die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
  - c) Nichteinhalten von Anordnungen zur Pflege und zum Schutz gefährdeter und geschützter Bäume – die Angaben „500,00 DM“ und „3.000,00 DM“ werden durch die Angaben „250,00 €“ und „1.500,00 €“ ersetzt.
  - d) Nichterfüllung von Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung – die Angaben „300,00 DM“ und „3.000,00 DM“ werden durch die Angaben „150,00 €“ und „1.500,00 €“ ersetzt.
  - e) Schäden eines oder mehrerer Bäume im Bereich der Baumkrone, Stamm, und/ oder Wurzel
    - Verletzung im äußeren Rindenbereich – die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
    - Plakatieren von Bäumen mit rindenverletzenden Gegenständen – die Angabe „30,00 DM“ wird durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
    - Schäden, die durch Pflege oder baumchirurgische Maßnahmen weitgehend regulierbar sind – die Angabe „250,00 DM“ wird durch die Angabe „125,00 €“ ersetzt.
    - schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können – die Angaben „500,00 DM“ und „1.000,00 DM“ werden durch die Angaben „250,00 €“ und „500,00 €“ ersetzt.
    - schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Gehölzes nach sich ziehen – die Angaben „1.000,00 DM“ und „10.000,00 DM“ werden durch die Angaben „500,00 €“ und „5.000,00 €“ ersetzt.
  - f) Entfernen (Rodern, Fällen)
    - eines Baumes – die Angaben „1.000,00 DM“ und „10.000,00 DM“ werden durch die Angaben „500,00 €“ und „5.000,00 €“ ersetzt.
    - mehrerer Bäume – die Angaben „5.000,00 DM“ und „30.000,00 DM“ werden durch die Angaben „2.500,00 €“ und „15.000,00 €“ ersetzt.

## Artikel 6

### Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und Volksfesten der Stadt Bad Berka

in der Fassung vom 31. Mai 1995, bekannt gegeben am 8. Juni 1995 im Ilmtal-Boten sowie in den Schaukästen der Stadt Bad Berka

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 ThürKO und § 2 ThürKAG

1. **§ 4 (Gebührensatz)** wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
- b) Im Abs. 2 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und Volksfesten der Stadt Bad Berka erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und Volksfesten der Stadt Bad Berka

#### 1.) Gebühren für Fahrgeschäfte

- 1.1) - Kinderfahrgeschäfte - die Angabe „5,00 DM“ wird durch die Angabe „2,50 €“ ersetzt.
- 1.2) - Kindereisenbahnen - die Angabe „5,00 DM“ wird durch die Angabe „2,50 €“ ersetzt.
- 1.3) - Autoskooter, Benzinbahnen - die Angabe „5,00 DM“ wird durch die Angabe „2,50 €“ ersetzt.
- 1.4) - sonstige Fahrgeschäfte - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

#### 2.) Laufgeschäfte

- 2.1) Verkaufsstände mit Speisen - und/ oder Getränkeangebot
  - bis 10 qm - die Angabe „100,00 DM“ wird durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
  - bis 20 qm - die Angabe „150,00 DM“ wird durch die Angabe „75,00 €“ ersetzt.
  - über 20 qm - die Angabe „300,00 DM“ wird durch die Angabe „150,00 €“ ersetzt.
- 2.2) Weinausschank
  - bis 10 qm - die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
  - über 10 qm - die Angabe „100,00 DM“ wird durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
- 2.3) - Festzelt mit Speisen - und/ oder Getränkeangebot - die Angabe „2.500,00 DM“ wird durch die Angabe „1.250,00 €“ ersetzt.

#### 3.) Verlosungen

- 3.1) - Verlosungen mit gemischtem Warenangebot - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
- 3.2) - Blumenverlosungen - die Angabe „5,00 DM“ wird durch die Angabe „2,50 €“ ersetzt.

#### 4.) Spielgeschäfte

- 4.1) - Ball- und Pfeilwerfen - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

- 4.2) - Automaten Spiele, Greiferautomaten - die Angabe „5,00 DM“ wird durch die Angabe „2,50 €“ ersetzt.
- 5.) - **Schießhallen** - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
- 6.) - **Fahrzeuge** - die Angabe „30,00 DM“ wird durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.“

### **Artikel 7**

#### **Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Berka**

in der Fassung vom 15. Februar 1995, bekannt gegeben am 9. März 1995 im Ilmtal-Boten sowie in den Schaukästen der Stadt Bad Berka

auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 ThürKO und § 2 Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO)

- 1.) **§ 2 (Höhe der Aufwandsentschädigungen)** wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abs. 1 werden die Angaben „200,00 DM“ und „5,00 DM“ durch die Angaben „100,00 €“ und „2,50 €“ ersetzt.
  - b) Im Abs. 2 wird die Angabe „80,00 DM“ durch die Angabe „40,00 €“ ersetzt.
  - c) Im Abs. 3 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
  - d) Im Abs. 5 werden die Angaben „50,00 DM“ und „20,00 DM“ durch die Angaben „25,00 €“ und „10,00 €“ ersetzt.
  - e) Im Abs. 6 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.

### **Artikel 8**

#### **Änderung der Satzung über Aufwandsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka**

in der Fassung vom 4. April 1996, bekannt gegeben am 11. April 1996 im Ilmtal-Boten sowie in den Schaukästen der Stadt Bad Berka

auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 12 Abs. 1 ThürKAG und des § 38 Abs. 3 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG)

Die Anlage zur Satzung über Aufwandsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Satzung über Aufwandsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Berka

#### **1.) Personalgebühr**

- 1.1) - Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft - die Angabe „40,00 DM“ wird durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
- 1.2) - Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft - die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.
- 1.3) - Einsatz ohne Unterbrechung von mehr als 4 Stunden - die Angabe „5,00 DM“ wird durch die Angabe „2,50 €“ ersetzt.

## 2.) Fahrzeuggebühr je Stunde

- Einsatzleitwagen - die Angaben „54,00 DM“ und „1,80 DM“ werden durch die Angaben „27,00 €“ und „0,90 €“ ersetzt.
- Mannschaftstransportfahrzeug - die Angaben „48,00 DM“ und „1,80 DM“ werden durch die Angaben „24,00 €“ und „0,90 €“ ersetzt.
- Gerätewagen-Nachschub - die Angaben „50,00 DM“ und „1,80 DM“ werden durch die Angaben „25,00 €“ und „0,90 €“ ersetzt.
- 2.1) - Tragkraftspritzenfahrzeuge - die Angaben „110,00 DM“ und „1,80 DM“ werden durch die Angaben „55,00 €“ und „0,90 €“ ersetzt.
- 2.2) Löschgruppenfahrzeuge
  - LF 8 - die Angaben „170,00 DM“ und „1,80 DM“ werden durch die Angaben „85,00 €“ und „0,90 €“ ersetzt.
  - LF 8/ 6 - die Angaben „200,00 DM“ und „1,80 DM“ werden durch die Angaben „100,00 €“ und „0,90 €“ ersetzt.
  - LF 16 TS - die Angaben „230,00 DM“ und „2,40 DM“ werden durch die Angaben „115,00 €“ und „1,20 €“ ersetzt.
  - LF 16/ 12 - die Angaben „260,00 DM“ und „2,40 DM“ werden durch die Angaben „130,00 €“ und „1,20 €“ ersetzt.
- 2.3) Tanklöschfahrzeuge
  - TLF 8/ 18 - die Angaben „150,00 DM“ und „1,80 DM“ werden durch die Angaben „75,00 €“ und „0,90 €“ ersetzt.
  - TLF 16/ 24 (25) - die Angaben „200,00 DM“ und „2,40 DM“ werden durch die Angaben „100,00 €“ und „1,20 €“ ersetzt.
- 2.4) Drehleitern
  - DLK 12 - 9 - die Angaben „200,00 DM“ und „2,40 DM“ werden durch die Angaben „100,00 €“ und „1,20 €“ ersetzt.
  - DLK 18 - 12 - die Angaben „300,00 DM“ und „2,40 DM“ werden durch die Angaben „150,00 €“ und „1,20 €“ ersetzt.
  - DLK 23 - 12 - die Angaben „380,00 DM“ und „2,40 DM“ werden durch die Angaben „190,00 €“ und „1,20 €“ ersetzt.
- 2.5) Schlauchwagen
  - SW 1000 - die Angaben „90,00 DM“ und „1,80 DM“ werden durch die Angaben „45,00 €“ und „0,90 €“ ersetzt.
  - SW 2000 - die Angaben „120,00 DM“ und „2,40 DM“ werden durch die Angaben „60,00 €“ und „1,20 €“ ersetzt.
- 2.6) Rüstwagen
  - RW 1 - die Angaben „200,00 DM“ und „1,80 DM“ werden durch die Angaben „100,00 €“ und „0,90 €“ ersetzt.
  - RW 2 - die Angaben „300,00 DM“ und „2,40 DM“ werden durch die Angaben „150,00 €“ und „1,20 €“ ersetzt.
- 2.7) Gerätewagen - Gefahrgut
  - GWG-G 1 - die Angaben „250,00 DM“ und „1,80 DM“ werden durch die Angaben „125,00 €“ und „0,90 €“ ersetzt.
  - Rettungsboot - die Angabe „100,00 DM“ wird durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.
  - Mehrzweckboot - die Angabe „200,00 DM“ wird durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.

## 3.) Gebühr für Anhänger und Geräte

### 3.1) Anhänger

- Mehrzweckanhänger MZA 1- die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.

- Schaummittelanhänger - die Angabe „60,00 DM“ wird durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.
- Schlauchhänger - die Angabe „70,00 DM“ wird durch die Angabe „35,00 €“ ersetzt.
- Tragkraftspritzenanhänger - die Angabe „90,00 DM“ wird durch die Angabe „45,00 €“ ersetzt.
- Rettungsbootanhänger - die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.

### 3.2) Geräte

- Tragkraftspritze TS 8/ 8 - die Angaben „35,00 DM“ und „17,00 DM“ werden durch die Angaben „17,50 €“ und „8,50 €“ ersetzt.
- Motorkettensäge - die Angaben „20,00 DM“ und „10,00 DM“ werden durch die Angaben „10,00 €“ und „5,00 €“ ersetzt.
- Stromerzeuger 1,5 KVA - die Angaben „25,00 DM“ und „12,00 DM“ werden durch die Angaben „12,50 €“ und „6,00 €“ ersetzt.
- Stromerzeuger 5,0 KVA - die Angaben „40,00 DM“ und „20,00 DM“ werden durch die Angaben „20,00 €“ und „10,00 €“ ersetzt.
- Stromerzeuger 8,0 KVA - die Angaben „70,00 DM“ und „35,00 DM“ werden durch die Angaben „35,00 €“ und „17,50 €“ ersetzt.
- Elektrohammer - die Angaben „20,00 DM“ und „10,00 DM“ werden durch die Angaben „10,00 €“ und „5,00 €“ ersetzt.
- Mehrzweckzug - die Angaben „30,00 DM“ und „15,00 DM“ werden durch die Angaben „15,00 €“ und „7,50 €“ ersetzt.
- Be- und Entlüftungsgerät - die Angaben „100,00 DM“ und „50,00 DM“ werden durch die Angaben „50,00 €“ und „25,00 €“ ersetzt.
- Öl-Wasser-Sauger - die Angaben „20,00 DM“ und „10,00 DM“ werden durch die Angaben „10,00 €“ und „5,00 €“ ersetzt.
- Trennschleifer - die Angaben „20,00 DM“ und „10,00 DM“ werden durch die Angaben „10,00 €“ und „5,00 €“ ersetzt.
- Brennschneidegerät - die Angaben „30,00 DM“ und „15,00 DM“ werden durch die Angaben „15,00 €“ und „7,50 €“ ersetzt.
- Handscheinwerfer - die Angaben „10,00 DM“ und „5,00 DM“ werden durch die Angaben „5,00 €“ und „2,50 €“ ersetzt.
- Auffangbehälter bis 100 l - die Angaben „15,00 DM“ und „7,00 DM“ werden durch die Angaben „7,50 €“ und „3,50 €“ ersetzt.
- Auffangbehälter bis 500 l - die Angaben „20,00 DM“ und „10,00 DM“ werden durch die Angaben „10,00 €“ und „5,00 €“ ersetzt.
- Auffangbehälter bis 5.000 l - die Angaben „35,00 DM“ und „17,00 DM“ werden durch die Angaben „17,50 €“ und „8,50 €“ ersetzt.
- Auffangbehälter über 5.000 l - die Angaben „50,00 DM“ und „25,00 DM“ werden durch die Angaben „25,00 €“ und „12,50 €“ ersetzt.
- Ölsperre - die Angaben „100,00 DM“ und „50,00 DM“ werden durch die Angaben „50,00 €“ und „25,00 €“ ersetzt.

### 3.3) Pumpen

- Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/ min - die Angaben „45,00 DM“ und „22,00 DM“ werden durch die Angaben „22,50 €“ und „11,00 €“ ersetzt.
- Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/ min - die Angaben „55,00 DM“ und „27,00 DM“ werden durch die Angaben „27,50 €“ und „13,50 €“ ersetzt.
- Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis ca.200 l/ min - die Angaben „100,00 DM“ und „50,00 DM“ werden durch die Angaben „50,00 €“ und „25,00 €“ ersetzt.



- Öl- oder Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger über 200 l/ min - die Angaben „120,00 DM“ und „60,00 DM“ werden durch die Angaben „60,00 €“ und „30,00 €“ ersetzt.
- Mastpumpe - die Angaben „100,00 DM“ und „50,00 DM“ werden durch die Angaben „50,00 €“ und „25,00 €“ ersetzt.
- Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP - die Angaben „100,00 DM“ und „50,00 DM“ werden durch die Angaben „50,00 €“ und „25,00 €“ ersetzt.
- Elektrotauchpumpe TP 4/ 1 - die Angaben „100,00 DM“ und „50,00 DM“ werden durch die Angaben „50,00 €“ und „25,00 €“ ersetzt.
- Ex-Flüssigkeitssauger - die Angaben „50,00 DM“ und „25,00 DM“ werden durch die Angaben „25,00 €“ und „12,50 €“ ersetzt.
- Wasserstrahlpumpe - die Angaben „20,00 DM“ und „10,00 DM“ werden durch die Angaben „10,00 €“ und „5,00 €“ ersetzt.

3.4) - Strahlrohr - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

#### 3.5) Schläuche

- D-Druckschlauch - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
- C-Druckschlauch - die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
- B-Druckschlauch - die Angabe „25,00 DM“ wird durch die Angabe „12,50 €“ ersetzt.
- A-Saugschlauch - die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.
- Hochdruckschlauch 30 m - die Angabe „40,00 DM“ wird durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
- Prüfen, Waschen und Trocknen - die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
- Vulkanisieren - die Angabe „24,00 DM“ wird durch die Angabe „12,00 €“ ersetzt.
- Ein-/ Fortbinden von D-Kupplung - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
- Ein-/ Fortbinden von C-Kupplung - die Angabe „13,00 DM“ wird durch die Angabe „6,50 €“ ersetzt.
- Ein-/ Fortbinden von B-Kupplung - die Angabe „16,00 DM“ wird durch die Angabe „8,00 €“ ersetzt.
- Ein-/ Fortbinden von A-Kupplung - die Angabe „25,00 DM“ wird durch die Angabe „12,50 €“ ersetzt.

#### 4.) Wasserführende Armaturen

- Standrohr mit Schlüssel - die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
- Verteiler - die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
- sonst. wasserf. Armaturen je Stück - die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.

#### 4.1) Löschgeräte

- Feuerlöscher - die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.
- Kübelspritze - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
- Löschdecke - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
- Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg - die Angabe „50,00 DM“ wird durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.
- Neufüllung der Feuerlöscher über 6 kg - die Angabe „80,00 DM“ wird durch die Angabe „40,00 €“ ersetzt.

#### 4.2) Leitern

- Steckleiterteil - die Angabe „7,50 DM“ wird durch die Angabe „3,75 €“ ersetzt.

- Schiebeleiter - die Angabe „40,00 DM“ wird durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
- Klappleiter - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
- Hakenleiter - die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.

## 5.) Atemschutz

### 5.1) Reinigen und Desinfizieren

- Atemschutzgerät - die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.
- Atemschutzmaske - die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.

### 5.2) Füllen/ Prüfen von Flaschen/ Geräten

- Lungenautomat – die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.
- Atemschutzmaske – die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.
- Atemschutzgerät – die Angabe „32,00 DM“ wird durch die Angabe „16,00 €“ ersetzt.
- ½ Jahresprüfung – die Angabe „40,00 DM“ wird durch die Angabe „20,00 €“ ersetzt.
- 6-Jahresprüfung – die Angabe „60,00 DM“ wird durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.
- Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41 – die Angabe „9,00 DM“ wird durch die Angabe „4,50 €“ ersetzt.
- Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61 – die Angabe „12,00 DM“ wird durch die Angabe „6,00 €“ ersetzt.

## 6.) Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten

- Tragkraftspritze TS 8/8 – die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.
- Atemschutzgerät – die Angabe „12,00 DM“ wird durch die Angabe „6,00 €“ ersetzt.
- Fahrzeugfunkanlage – die Angabe „10,00 DM“ wird durch die Angabe „5,00 €“ ersetzt.
- Handsprechgerät – die Angabe „7,00 DM“ wird durch die Angabe „3,50 €“ ersetzt.

## 7.) Prüfen

### 7.2) Prüfen von Pumpen

- 200 l Nennleistung – die Angabe „20,00 DM“ wird durch die Angabe „10,00 €“ ersetzt.
- 400 l Nennleistung – die Angabe „25,00 DM“ wird durch die Angabe „12,50 €“ ersetzt.
- 800 l Nennleistung – die Angabe „30,00 DM“ wird durch die Angabe „15,00 €“ ersetzt.
- 1.600 l Nennleistung – die Angabe „35,00 DM“ wird durch die Angabe „17,50 €“ ersetzt.

### 7.3) - Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen – die Angabe „60,00 DM“ wird durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.

### 7.4) Prüfen von Funkgeräten

- Funkgerät im 4-m-Band – die Angabe „35,00 DM“ wird durch die Angabe „17,50 €“ ersetzt.
- Funkgerät im 2-m-Band – die Angabe „25,00 DM“ wird durch die Angabe „12,50 €“ ersetzt.
- Funkalarmempfänger – die Angabe „15,00 DM“ wird durch die Angabe „7,50 €“ ersetzt.“

**Artikel 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Berka, 17. Juli 2001

Stadt Bad Berka



Martin Geist

1. Beigeordneter

